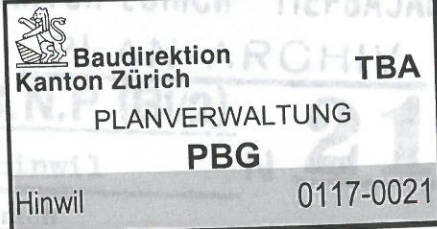


21

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 11. Mai 1967



1770. Quartierplan. Am 10. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. April 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breite in Hadlikon. Dieser Beschluss wurde am 13. Mai 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 25. August 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten und Nordwesten durch die Bodenholzstrasse III. Kl., im Osten durch den Waldrand und einen Flurweg und im Süden durch den Chatzenbach begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Bodenholzstrasse III. Kl., die Quartierstrassen A—E sowie ein Fussweg ohne Baulinien zwischen der Quartierstrasse A und der Bodenholzstrasse.

Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen A—E entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3382/1965 längs der Bodenholzstrasse III. Kl. bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10 % bei der Strasse A, von 8 % bei der Strasse B, von 8 % bei der Strasse C, von 9 % bei der Strasse D und von 8 % bei der Strasse E auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 27. April 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breite in Hadlikon mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Mai 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler